

- Coordinadora contra los peligros de la BAYER - Coalition against BAYER-Dangers - Coordination contre les méfaits de BAYER -

Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.

Für Umweltschutz und sichere Arbeitsplätze bei BAYER weltweit!

Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. * Postfach 15 04 18 * D-40081 Düsseldorf

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee
51368 Leverkusen

21. April 2009

Hauptversammlung am 12. Mai 2009

Hiermit zeigen wir an, dass wir zu Punkt 5 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die anderen Aktionäre veranlassen werden, für die folgenden Gegenanträge zu stimmen.

Gegenantrag zu TOP 5: Die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien wird abgelehnt

Begründung:

Inhaber von Namensaktien können sich in Hauptversammlungen nicht anonym durch Dritte vertreten lassen, da sie die Eintrittskarten direkt bei der betreffenden Aktiengesellschaft bestellen müssen. Inhaber von Inhaberaktien hingegen können bei Ihren Depotbanken Eintrittskarten bestellen, die bereits auf den Namen eines Vertreters ausgestellt sind, so dass der Aktiengesellschaft die Identität des vertretenen Aktionärs verborgen bleibt. Durch die geplante Umstellung erfährt die Gesellschaft in jedem Fall, welcher Aktionär welchen Vertreter benennt.

Lässt sich ein Aktionär durch eine Aktionärsvereinigung vertreten, die einen Gegenantrag zur Hauptversammlung eingereicht hat, so erfährt BAYER künftig, dass der betreffende Aktionär für den Gegenantrag und damit gegen den Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat votieren lässt.

Somit wäre die Stimmabgabe für BAYER künftig weitgehend transparent. Damit wird das demokratische Prinzip einer geheimen Abstimmung verletzt. Daraus können für den Aktionär Nachteile entstehen, wenn er neben seiner Aktionärs-eigenschaft noch eine weitere Rechtsbeziehung zu BAYER unterhält. Dies betrifft beispielsweise Kunden und Geschäftspartner, insbesondere aber die Beschäftigten.

Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.

Gegenantrag

vom 21. April 2009 / Seite 2

Belegschaftsaktionäre, die ihre Vertreter anweisen, in einer Hauptversammlung gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu stimmen, haben ein schützenswertes Interesse, dies vor ihrem Arbeitgeber verborgen zu halten. Belegschaftsaktionäre müssen weiterhin ihre Aktionärsrechte voll in Anspruch nehmen können, ohne dadurch berufliche Nachteile befürchten zu müssen.

Ferner besteht die Gefahr, dass BAYER die Daten für Werbezwecke verwendet.

Zudem führt die Umstellung zu einer signifikanten Erhöhung des Verwaltungsaufwands von Aktionären, die nicht im Sinne des Vorstands stimmen möchten, und von kritischen Aktionärsgruppen.

Die Umstellung ist aus den genannten Gründen abzulehnen. Um Mitteilung dieses Gegenantrags sowie der Begründung bitten wir gemäß §§ 125, 126 AktG.

Für den Vorstand der Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.



Philipp Mimkes

Beirat

Prof. Jürgen Junginger, Designer, Krefeld

Eva Bulling-Schröter, MdB, Berlin

Prof. Dr. Jürgen Rochlitz, Chemiker, eh. MdB

Prof. Dr. Anton Schneider, Baubiologe

Dr. Sigrid Müller, Pharmakologin, Bremen

Wolfram Esche, Rechtsanwalt, Köln

Dorothee Sölle, Theologin, Hamburg († 2003)

Dr. Janis Schmelzer, Historiker, Berlin

Dr. Erika Abczynski, Kinderärztin, Dormagen

Coordination gegen BAYER-Gefahren, Postfach 15 04 18, 40081 Düsseldorf

Tel: 0211-333 911 Fax: 0211-333 940 www.CBGnetwork.org

Postbank Essen, Konto 37 83 83 439, BLZ 360 100 43



Vorstand

Bayer AG
D-51368 Leverkusen

Stellungnahme des Vorstands zum Gegenantrag des CBG e.V.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung möchte der CBG e.V. bei der Hauptversammlung beantragen, gegen den Vorschlag der Verwaltung zu stimmen.

Namensaktien sind sowohl bei Gesellschaften in Deutschland als auch international verbreitet und gut eingeführt. Dies gilt auch für Gesellschaften mit einer großen Zahl von Aktionären. Eine Umstellung auf Namensaktien hat für Aktionäre und Gesellschaft verschiedene in der Einberufung erläuterte Vorteile. Die von dem CBG e.V. in seinem Gegenantrag in diesem Zusammenhang geäußerten Befürchtungen sind unzutreffend:

Bayer wird sich in seinem Verhalten gegenüber Aktionären, die in weiteren Rechtsbeziehungen zu Bayer stehen, insbesondere Mitarbeitern, nicht von deren Stimmverhalten bei Hauptversammlungen der Bayer AG beeinflussen lassen. Darüber hinaus können Inhaber von Namensaktien auf Wunsch anonym bleiben. Falls ein Aktionär seiner Eintragung in das Aktienregister widerspricht, wird die depotführende Bank aufgefordert, sich an seiner Stelle ins Aktienregister eintragen zu lassen. Gegenüber der Gesellschaft gilt dann die Depotbank als Aktionär und der dahinterstehende Aktionär ist für die Gesellschaft nicht zu erkennen.

Die Nutzung von Informationen aus dem Aktienregister unterliegt strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft darf die Registerdaten uneingeschränkt nur für ihre Aufgaben im Verhältnis zu den Aktionären verwenden. Zur Werbung für das Unternehmen darf die Gesellschaft die Daten nur verwenden, soweit der Aktionär nicht widerspricht. Über das Widerspruchsrecht müssen die Aktionäre informiert werden. Die Umstellung auf Namensaktien ist für den Aktionär nicht mit Kosten oder sonstigem Aufwand verbunden.

Der Vorstand hält den Gegenantrag für unbegründet und hält deshalb an seinem Beschlussvorschlag fest.

Der Vorstand

27. April 2009

Vorstand:
Werner Wenning,
Vorsitzender
Klaus Kühn
Wolfgang Plischke
Richard Pott

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Manfred Schneider

Sitz der Gesellschaft:
Leverkusen
Eintragung:
Amtsgericht Köln
HRB 48248